# Neufassungsvorschläge und Begründung zum Schuldatenschutzgesetz
## Entwurf

-Stand 23.06.05-

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| **§ 1 Allgemeines**<br><br>(1) Öffentliche Schulen im Sinne von § 1 des Bremischen Schulgesetzes dürfen von Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie von Lehrern, Lehrmeistern, Referendaren personenbezogene Daten verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages und zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht. | **§1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**<br>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerber und -bewerberinnen sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 Bremisches Schulgesetz , durch die zuständigen Schulbehörden und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter. | Die bisherigen §§ 1 und 2 sind in Verbindung mit der beabsichtigten Rechtsverordnung einer neuen Systematik zugeführt worden. Die jetzt gewählte erscheint klarer iund übersichtlicher.<br><br>Inhaltlich ist der Adressatenkreis, für die dieses Gesetz gilt, der Praxis entsprechend um Schulbewerber/innen ergänzt worden. Auch ehemalige Schüler/innen können nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 von diesem Gesetz erfasst werden. |
| | (2) Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf den Senator für Bildung und Wissenschaft und dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven. | Die Regelungen des Schuldatenschutzgesetzes finden jetzt auch auf die Privatschulen Anwendung, die an der Realisierung des öffentlichen Bildungsauftrages mitwirken. Anders als in einigen anderen Ländern ist davon abgesehen worden, spezifische Datenschutzbestimmungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften Vorrang einzuräumen. Zum einen führte dies zu einer Unübersichtlichkeit der Regelungen, zum anderen könnten z.B. entsprechende Übermittlungsverbote dazu führen, dass den zuständige Schulbehörde Daten vorgehalten werden, auf die sie angewiesen wären. |
| (2) Daten im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Bewertungen von Leistungskontrollen, persönliche Notizen von Lehrern, Lehrmeistern und Referendaren und die den täglichen Unterrichtsbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen. Für sie gelten jedoch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 sowie die Bestimmungen über die Übermittlung von Daten. | (3) Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht. | unverändert gegenüber § 1 Abs.2, letzter Satz.<br><br>Der bisherige Absatz 2 findet sich modifiziert als § 2 Absatz 4 wieder. Die Fiktion des geltenden Gesetzes machte Sinn vor dem Hintergrund des aufwändigen Einwilligungsersetzungsverfahrens. De facto handelt es sich hierbei um personenbezogene Datenverarbeitung, die generell den allgemeinen Schutzbestimmungen unterliegen muss. Siehe hierzu auch die Begründung dort. |
| | (4) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes. | unverändert gegenüber Absatz 4 Satz 1 |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| (3) Datennutzung im Sinne dieses Gesetzes sind nicht pädagogische Besprechungen über Schüler. | | Die Regelung des geltenden Absatzes 3 kann als überflüssig entfallen |
| (4) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes. Für die Übermittlung gelten die besonderen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 6 und der §§ 5 bis 10. | | als Absatz 3 übernommen. Der 2. Satz ist entbehrlich |
| (5) Für die nicht diesem Gesetz unterliegenden Bewertungen, Notizen, Vermerke und Gespräche nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Pflicht, sie mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, so daß ein Mißbrauch dieser Daten ausgeschlossen ist. | | Der alte Absatz 5 wird durch den neuen § 2 Abs. 3 für den Bereich der Notizen und Vermerke gegenstandslos. Für pädagogische Besprechungen allein macht er keinen Sinn mehr, weil sie nicht „mit besonderer Sorgfalt behandelt“ werden können. Für sie gilt der allgemeine Grundsatz der Amtsverschwiegenheit.. Sobald sie schriftlich fixiert werden, greift der neue Satz 2 von Absatz 3: |
| | | |
| **§ 2 Umfang und Form der Datenverarbeitung in der Schule**<br>(1) Öffentliche Schulen dürfen von Schülern und sich um die Zulassung zu einem Bildungsgang Bewerbenden nachstehende Daten auch in automatisierten Dateien verarbeiten:<br>1. Name,<br>2. Geburtsdaten,<br>3. Adreßdaten (einschließlich Telefon),<br>4. Staatsangehörigkeit,<br>5. Daten über den Verlauf des Bildungsganges des Schülers,<br>6. Daten über Funktionen als Schülervertreter,<br>7. Namen und Adreßdaten der jeweiligen Ausbildungsbetriebe, Arbeitsstätten, Praktikumsstellen oder sie ersetzende Institutionen, | **§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule**<br>(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Institutionen dürfen über den dort genannten Personenkreis personenbezogene Daten verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der in der Schule stattfindenden Betreuungsaufgaben, besonderer Förderung, sonstiger schulischer Aktivitäten und gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Von den besonderen Arten von Daten nach § 2 Abs. 6[1] Bremisches Datenschutzgesetz dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Staatsangehörigkeit und Muttersprache oder Gesundheit beziehen. | Absatz 1 bestimmt wie bisher § 1 Abs.1 den allgemeinen Rahmen für die Befugnis zur Datenverarbeitung. |

[1] (6) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| 8. Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und Ausbildungsendes,<br>9. Leistungsdaten.<br>Leistungsdaten dürfen nur in der gymnasialen Oberstufe und dort nur vom Schulleiter und von höchstens zwei von ihm beauftragten Lehrern sowie einer von ihm beauftragten Verwaltungskraft verarbeitet werden. | | |
| (2) Öffentliche Schulen dürfen von Schülern und sich um die Zulassung zu einem Bildungsgang Bewerbenden nachstehende Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und in Akten verarbeiten.<br>1. Platz in der Geschwisterreihe,<br>2. Verhaltensdaten,<br>3. Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen,<br>4 Ergebnisse der vom Bremischen Schulgesetz oder gemäß § 17 Bremischen Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen,<br>5. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse. | (2) Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Absatz 1 zu verarbeitenden Daten und bestimmt die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher. | Vor dem Hintergrund nicht nur des aktuellen, sondern eines stetigen, kontinuierlichen Novellierungsbedarfs ist es erforderlich, den zulässigen Datenkatalog des § 2 der geltenden Fassung nicht nur um die zur Zeit als erforderlich betrachteten Datenfelder zu erweitern (dazu s.u. Begründung der Rechtsverordnung), sondern den Datenkatalog insgesamt, wie es alle Länder getan haben, durch Rechtsverordnung, statt durch Gesetz zu bestimmen. Eine Regelung durch Rechtsverordnung hat den Vorteil, dass diese Art der Rechtssetzung wesentlich flexibler als die des formellen Gesetzes ist. Mit dieser Flexibilität kann auf zukünftige Veränderungen, die eine Anpassung der Vorschriften erfordern, durch Vermeidung langwieriger Durchläufe von Vorschlägen durch die entsprechenden Gremien schneller und damit auch kostengünstiger reagiert werden. Eine solche Rechtsverordnung kann jedoch nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verordnungsermächtigung erlassen werden. |
| (3) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 dürfen nur von Schülern beruflicher Schulen und nur, soweit sie die Ausbildung des einzelnen Schülers betreffen, verarbeitet werden. | (3) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. | bisheriger § 2 Abs. 5 |
| (4) Die Daten nach Absatz 2 Nr. 5 dürfen nur von Schülern, die einer besonderen schulischen Betreuung bedürfen, und von solchen, für die sie in Betracht kommt, verarbeitet werden. Dies gilt ebenso für entsprechende außerschulischen Daten, sofern sie der Schule amtlich bekanntgeworden sind. | (4) Lehrkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. | Persönliche Notizen und Vermerke (im Klassenbuch) sind ebenfalls personenbezogene Daten. Sie wurden im Wege einer sog. gesetzlichen Fiktion aus dem Geltungsbereich des geltenden Gesetzes herausgenommen, weil das dort verankerte hoch aufwändige Verfahren dazu angetan gewesen wäre, jede Lehrkraft von der Fixierung notwendiger Vermerke und Notizen abzuhalten.<br>Mit der „Verschlankung“ des Verfahrens ist diese Form der Besonderung nicht mehr angezeigt. Vielmehr sollte der Charakter dieser Daten durchaus deutlich werden, zugleich jedoch der Umgang mit ihnen der bisherigen Regelung entsprechend nicht in allem den strengen Anforderungen dieses |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | | Gesetzes unterliegen. |
| (5) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des entsprechenden Schriftverkehrs ist Datenspeicherung und, soweit sie nach § 1 erforderlich ist, zulässig. | | |
| (6) Von Erziehungsberechtigten dürfen Namen und Adreßdaten, die Daten über die Staatsangehörigkeit sowie gegebenenfalls die Angaben über ihre Funktion als Elternsprecher im Schulbereich auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden. | | |
| (7) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrer, Lehrmeister und Referendare richtet sich nach den Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes über den Datenschutz bei dienst- und arbeitsrechtlichen Rechtsverhältnissen. | | Die bisherige Regelung des Absatz 7 ist angesichts der Allgemeinverbindlichkeit des Bremischen Datenschutzgesetzes entbehrlich und wäre durch den jetzt mit § 1 aufgenommenen Geltungsbereich auch systematisch falsch. |
| | | |
| **§ 3 Datenzugang und Verbot der Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte** | **§ 3 Datenzugang und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte** | |
| (1) Die in der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. | (1) Die in der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen | |
| (2) Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen. | (2) Lehr- und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder | Das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten PCs der Lehrkräfte ist inzwischen lebensfremd und entspricht seit langem nicht mehr der Realität. An einer solchen Bestimmung, die insbesondere auch bei den betroffenen Lehrkräften auf völliges Unverständnis stößt (und die offensichtlich in nicht unerheblichem Maße ohne Folgen ignoriert wird) kann dem Datenschutz nicht gelegen sein.<br><br>Eine gesetzliche Regelung hat auf der einen Seite sicher zu stellen, die Nutzung des PC's als unerlässliches Instrument der Arbeitserleichterung und –effektivierung zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber die auf privaten Rechnern gespei- |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen | cherten Daten sicher zu schützen. Die Regelung des Absatzes 2, Sätze 1 und 2 übernimmt im Wesentlichen die Hamburger Regelung. |
| **§ 4 Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen** | **§ 4 Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen** | |
| (1) Die Daten gemäß § 2 Abs. 2 und 5 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen in der Schullaufbahnakte gespeichert und verändert werden. Die Einwilligung ist zu ersetzen, wenn<br><br>1. die Betroffenen sich trotz eingehender Bemühung durch die Schule nicht geäußert haben oder<br><br>2. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch die Schule die Einwilligung versagt haben und die Speicherung oder Veränderung im Interesse des Schülers oder für die pädagogische Arbeit einer Schule zwingend notwendig ist. | (1) Die Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen in der Schullaufbahnakte verarbeitet werden, es sei denn, dass<br><br>1. die Verarbeitung im Interesse des Betroffenen oder für die pädagogische Arbeit an der Schule notwendig ist,<br>2. die fehlende Kenntnis der Daten über Erkrankungen und Behinderungen eine gesundheitliche Gefährdung des Betroffenen bedeuten könnte<br>3. die Verarbeitung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder<br>4. der Schutz eines Betroffenen die Einholung der Einwilligung verbietet. | Nach § 4 a.F. ist es möglich, dass Einwilligungen von Betroffenen im Notfall ersetzt werden können, wenn diese sich entweder trotz Bemühungen der Schule nicht geäußert haben oder wenn die Einwilligung „trotz guten Zuredens“ dennoch nicht erklärt wurde. Die Möglichkeit des Ersetzens der Einwilligung ist systemwidrig: Entweder ist die Datenverarbeitung über eine gesetzliche Erlaubnis zulässig, oder über die Einwilligung, bei deren Nichtvorliegen unter sehr engen Voraussetzungen Erlaubnistatbestände als Ausnahmen formuliert werden. Unabhängig davon ist die Durchführung dieser Vorschrift mit einem erheblichen Aufwand für die jeweiligen Schulen verbunden, da sämtliche Versuche, den Betroffenen (mehrfach) zu einer Einwilligung zu bringen (um dann schließlich mit der Ersetzung doch wieder darauf zu verzichten), dokumentiert werden müssen. Der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand steht zum verfolgten Zweck in keinem angemessenen Verhältnis.<br><br>Mit der Neufassung werden diese Ersetzungsmöglichkeiten gestrichen und durch die vorher im Abs. 2 a.F. bereits geregelten Ausnahmen ersetzt. Da die Ausnahmen damit nunmehr für alle Verarbeitungsalternativen gelten, ist es möglich, die Abs. 1 a.F. und 2 a.F. in einem neuen Abs. 1 n.F. zusammenzufassen. Die Ziffer 4 ist der bisherige Absatz 3 |
| (2) Die Daten gemäß § 2 Abs. 2 und 5 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden. Die Einwilligung ist zu ersetzen, wenn<br>1. die Betroffenen sich trotz eingehender Bemühung durch die Schule nicht geäußert haben oder<br>2. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch die Schule die Einwilligung versagt haben | (*2*) Andere als die in der Verordnung nach § 2 Abs.2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden und auch dann nur, wenn dies dem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck dient. | bisheriger Absatz 4, entsprechend modifiziert unter bezug auf die Rechtsverordnung |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| und die Übermittlung im Interesse des Schülers oder für die pädagogische Arbeit an der Schule zwingend notwendig ist oder die fehlende Kenntnis der Daten über Erkrankungen und Behinderungen eine gesundheitliche Gefährdung des Schülers bedeuten könnte; oder<br>3. die Übermittlung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist. | | |
| (3) Von der Einholung der Einwilligung nach Absatz 1 und 2 ist abzusehen, wenn der Schutz eines Betroffenen es erfordert. | (3) Die Betroffenen sind über Datenspeicherungs- und -übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten, soweit der entsprechende Vorgang nicht zum festen Bestandteil üblicher schulischer Tätigkeit gehört. Von der Unterrichtung muss abgesehen werden, soweit es der Schutz eines Betroffenen erfordert. | Die modifizierte Regelung berücksichtigt die schulische Realität, die voll von selbstverständlicher, von allen akzeptierter Datenerhebung und -übermittlung ist. Jede persönlich Notiz eines Lehrers über z.B. eine mdl. Leistung zählt dazu. Jede Weiterleitung von fachlichen Beurteilungen z.B. in der Zeugniskonferenz zählt hierzu. Eine Unterrichtungspflicht in allen diesen Vorgängen wäre wirklichkeitsfremd und wird trotz der gegenteiligen geltenden Regelung nie praktiziert. (Etwas anderes ist die allgemeine Informationspflicht der Lehrerinnen und Lehrer, die sich aus den Bestimmungen des Schulgesetzes ableiten.)<br><br>Während in den Fällen des Satzes 1 keine Verpflichtung zur Unterrichtung besteht, spricht Satz 2 ein Verbot aus.<br><br>Der alte Absatz 3 wird jetzt durch die Ziff. 4 des Absatzes 1 aufgefangen. |
| (4) Andere als die in § 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden und auch dann nur, wenn dies dem in § 1 genannten Zweck dient. | | Der bisherige Absatz 4 ist Absatz 2 n.F.: |
| (5) Die Betroffenen sind über Datenspeicherungs- und -übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten. Von der Unterrichtung ist abzusehen, soweit es der Schutz eines Betroffenen erfordert. | | Der bisherige Absatz 5 ist der modifizierte Absatz. 3 n.F |
| (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 trifft der Schulleiter. Sie sind in den Akten zu begründen | | Angesichts der modifizierten Regelungsinhalte dieses Paragraphen macht der „Schulleitervorbehalt“ keinen Sinn. Jede |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | | Lehrkraft und jede Betreuungskraft hat wie in allen anderen Angelegenheiten ihrer Arbeit für sich die Entscheidung zu fällen, ob gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht, und in Fällen der eigenen Unsicherheit sich bei der Schulleitung rückzuversichern., |
| **§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen** | **§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen** | |
| (1) Beim Wechsel eines Schülers in eine andere allgemeinbildende öffentliche Schule können neben den Adreß- und Geburtsdaten und den Daten zur Staatsangehörigkeit das Einschulungsdatum, die Versetzungsentscheidungen, Daten über Vorrücken und Wiederholen von Jahrgangsstufen, die beiden letzten Zeugnisbögen, beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe auch Daten über den Unterricht in den Fremdsprachen sowie gegebenenfalls Daten über Erkrankungen und Behinderungen übermittelt werden. | (1) Beim Wechsel eines Schülers oder eine Schülerin in eine andere allgemein bildende öffentliche Schule oder eine allgemein bildende private Ersatzschule oder anerkannte Ergänzungsschule können neben den Adress- und Geburtsdaten (einschließlich des Geschlechts) und den Daten zur Staatsangehörigkeit das Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden. | Die Weitergabe aller Lernentwicklungsdaten, die die abgebende Schule gespeichert hat, ist für eine effektive pädagogische Arbeit der aufnehmenden Schule erforderlich. Zu den Lernentwicklungsdaten gehören selbstverständlich die bisher enumerativ aufgezählten Versetzungsentscheidungen, die Zeugnisse und das Vorrücken und freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe. Es gehören hierzu aber auch Schullaufbahnempfehlungen sowie die Ergebnisse von standardisierten Tests, die von der Schule oder von Dritten erhoben werden, und auch Fördermaßnahmen und deren Ergebnisse. Im einzelnen wird dies und der konkrete Umfang der regelmäßig zu übermittelnden Daten durch den Senator für Bildung und Wissenschaft definiert werden müssen.<br><br>Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auch auf private Ersatzschulen oder anerkannte Ergänzungsschulen (§ 24) muss die Übermittlungsbefugnis auch diese Schulen einschließen. Dies ist inhaltlich auch überfällig.<br><br>Aufgrund des erweiterten Datenkatalogs, der nach neuer Fassung auch die Erhebung des Geschlechts ermöglicht, ist es nunmehr möglich und sinnvoll, dieses zusätzliche Datum auch an die neue Schule zu übermitteln. |
| (2) Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Für öffentliche berufliche Schulen gilt dies in bezug auf alle Daten. | (2) Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Die Datenübermittlung einer Schule an eine berufliche Schulen setzt stets ein begründetes Interesse im Einzelfall voraus. Gegen diese Weitergabe können die | Einzelfälle im Sinne des Absatzes 2 können durch den Senator für Bildung und Wissenschaft im Sinne einer Typik definiert werden (z.B. bestimmte Verhaltensauffälligkeiten und deren Bearbeitung, ohne deren Kenntnis die aufnehmende Schule Gefahr liefe, zu lange pädagogisch unzulänglich zu agieren) oder von der abgebenden Schule als solche angese- |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| (3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme eines Schülers im Einzelfall der bisherigen öffentlichen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.<br><br>(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung eines Schülers oder einer Schülerin zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen gespeicherten Daten untereinander übermitteln. | Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten vom Senator für Bildung und Wissenschaft angeordnet ist. Die Erziehungsberechtigten sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Einspruchsrecht zu informieren.<br><br>(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.<br><br>(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung eines Schülers oder einer Schülerin zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen gespeicherten Daten untereinander übermitteln. | hen werden. Aber auch die aufnehmende Schule kann im Einzelfall ein begründetes Interesse an den gespeicherten Daten haben, wenn z.B. Verhaltensauffälligkeiten zu Tage treten, die zu Ordnungsmaßnahmen führen sollen, über die nur in Kenntnis von Kontinuität oder Diskontinuität angemessen entschieden werden kann.<br><br>Werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft diese Einzelfälle so definiert, ist damit deren Weitergabe als notwendig verbindlich vorgegeben. Sieht darüber hinaus die Schule im Einzelfall eine Information der aufnehmenden Schule für erforderlich an, müssen die Erziehungsberechtigten hierüber und über ihr hiermit verankertes Einspruchsrecht informiert werden |
| **§ 6 Datenübermittlung an den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport** | **§ 6 Datenübermittlung an den Senator für Bildung und Wissenschaft** | |
| An den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und an den Magistrat Bremerhaven dürfen als Schulbehörden auf Anforderung oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen, in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden. | An den Senator für Bildung und Wissenschaft und an den Magistrat Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden. | |
| **§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter** | **§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter** | |
| (1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse des Schülers angestrebt wird Hinweis . | (1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse des Schülers angestrebt wird Hinweis . | |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| (2) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Schulanfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adreßdaten und das Geschlecht übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, daß er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat. | (2) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat. | |
| **§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen** | **§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen** | |
| (1) An die Organe der öffentlichen Jugendhilfe, an die Gerichte und die Staatsanwaltschaft und an die Jugendgerichtshilfe dürfen die in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Die Datenübermittlung erfolgt über die Schulaufsicht. Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 13 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt. | (1) An die Organe der öffentlichen Jugendhilfe, an die Gerichte, an die Polizei, an die Staatsanwaltschaft und an die Jugendgerichtshilfe dürfen die in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt. | Die Kooperation zwischen Polizei und Schule ist mittlerweile wesentlicher Bestandteil regionaler Sozialarbeit, pädagogischer Einflussnahme und regionaler Prävention. Auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage besteht indes große Unsicherheit darüber, in welchem Umfang hier ein Datenaustausch zulässig ist. Die Überlegungen zur Schaffung des derzeit geltenden Rechts hatten den Informationsfluss an die Polizei (als Hilfsorgan de StA) bewusst ausgeklammert. Dies ist vor dem Hintergrund stetig steigender Jugendkriminalität überholt und im Hinblick auf strafpräventive Zwecke nicht mehr vertretbar.<br><br>In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls überholt, dass die Datenübermittlung nur durch die Schulaufsicht erfolgen kann – die Schulen selbst müssen hierzu in die Lage versetzt werden. |
| (2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen in diesen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.<br><br>(3) An andere öffentliche Stellen ist nur die Übermittlung von Namen, Geburtsdaten, Adreßdaten und von Daten über die Dauer des Schulbesuchs zulässig, sofern sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind. | (2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen in diesen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.<br><br>(3) An andere öffentliche Stellen ist nur die Übermittlung von Namen, Geburtsdaten, Adressdaten und von Daten über die Dauer des Schulbesuchs zulässig, sofern sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind. | unverändert |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | | |
| **§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen**<br>An die Gesamtvertretungen der Schüler dürfen die Namen, Adreßdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die aller Elternsprecher übermittelt werden. | **§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen**<br>An die Gesamtvertretungen der Schüler dürfen die Namen, Adressdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die aller Elternsprecher übermittelt werden. | unverändert |
| | | |
| **§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen** | **§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen** | |
| An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit öffentlichen Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist. An den Gemeindeunfallversicherungsverband und an Privatschulen, auf denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, können die Adreßdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an diesen Daten von diesen Stellen glaubhaft gemacht wird. | (1) An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist. . An die Bremer Unfallkasse, können die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an diesen Daten von ihr glaubhaft gemacht wird. | Da der Gemeindeunfallversicherungsverband durch die Bremer Unfallkasse als Rechtsnachfolgerin abgelöst wurde, ist hier eine entsprechende Anpassung des Wortlauts der Vorschrift vorzunehmen.<br><br>Durch die unmittelbare Einbindung der Ersatzschulen und der anerkannten Ergänzungsschulen in dieses Gesetz (§ 1 Abs. 2) gelten für die Datenübermittlung an diese Privatschulen dieselben Bestimmungen wie für die Übermittlung an öffentliche Schulen, so dass es für sie keiner besonderen Regelung mehr bedarf. |
| | (2) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die vom Senator für Bildung und Wissenschaft oder vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerbern und -bewerberinnen sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist. | Die Notwendigkeit der Übertragung bestimmter Aufgaben der Schulbehörden auf Dritte, seien es Einzelpersonen oder Institutionen, nimmt aufgrund des jeweils erforderlichen speziellen know-hows bzw. eines punktuellen Personalbedarfs ständig zu. Voraussetzung für eine rechtmäßige Nutzung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler ist in einem ersten Schritt dabei die zulässige Übermittlung der Daten an diese Dritten. Für diese Stellen gelten, soweit sie den Auftrag abarbeiten, die Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 11 Abs. 1) und die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 BremDSG). |
| | (3) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. | Systematische Umstellung des alten § 18 Abs. 5 letzter Satz mit einem ergänzenden Vorbehalt. |
| | (4) Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nichtautomatisierten Dateien der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und | Klassentreffen sind eine Institution und haben lange Tradition. In der Vergangenheit traf die Unzulässigkeit von Datenherausgabe aus Anlass von Klassentreffen deshalb immer wieder auf großes Unverständnis. Für solche Treffen ist der |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere<br>1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen<br>2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst. | nostalgische Blick in die Erinnerung ein wesentliches Moment. Dafür muss es zulässig sein, auch wieder Einblick in die zu Schulzeiten allen hinreichend bekannten Notizen, Eintragungen und auch, so vorhanden, Prüfungsarbeiten zu nehmen. Schüler und Schülerinnen einer Klasse kennen sich und das, was sie zu Schulzeiten prägte und ausmachte, sehr genau. Die Verwendung solcher Daten auf Klassentreffen stellt daher keine Gefährdung des Datenschutzes dar. Das vorherige Einholen der Einwilligung ist einerseits deswegen auch nicht erforderlich, würde anderseits aber auch aus rein organisatorischen Gründen eine nahezu unüberwindbare Hürde darstellen.<br><br>Ähnlich liegt es mit der Organisation größerer Treffen. Hier muss jedoch die Befugnis zur Datennutzung eingeschränkt werden, weil die vorfindliche Kenntnis eine deutlich andere als bei Klassentreffen ist. |
| | | |
| **Teil 2**<br>**Datenverarbeitung beim Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und beim Magistrat Bremerhaven** | **Teil 2**<br>**Datenverarbeitung beim Senator für Bildung und Wissenschaft und beim Magistrat Bremerhaven** | |
| **§ 11 Allgemeines** | **§ 11 Allgemeines** | |
| (1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde personenbezogene Daten gemäß § 2 verarbeiten, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Für die Übermittlung der Daten gelten § 4 Abs. 2 und 3 und §§ 7 bis 10 entsprechend. Soweit in den §§ 12 und 13 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Daten nur in nicht-automatisierten Dateien und in Akten verarbeitet werden. | (1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerbern und -bewerberinnen und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs.2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. Für die Übermittlung der Daten gelten § 4 Abs. 2 und 3 und §§ 7 bis 10 entsprechend. | Aufgrund der Verlagerung des Datenkatalogs in die Rechtsverordnung musste hier der Verweis angepasst werden. Über diese redaktionelle Änderung hinaus ist die Beschränkung auf die Verarbeitung nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten obsolet: Auch die Rechtsverordnung sieht in dieser Hinsicht keine Trennung der zulässigen Datenverarbeitung in solche der automatisierten und nichtautomatisierten Verarbeitung mehr vor, da diese Trennung vor dem Hintergrund eines mittlerweile umfassenden Einsatzes von EDV nicht mehr der Realität entspricht. Im übrigen liegen die Daten, deren zulässige Verarbeitung in der neuen Rechtsverordnung geregelt wird, gar nicht mehr in nicht-automatisierter Form vor, daher griffe eine Beibehaltung des bisherigen S. 3 auch aus diesem Grunde ins Leere.<br><br>Aus Gründen der Klarstellung wird entsprechend der Regelung in § 1 auch hier noch einmal der Personenkreis aufge- |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | | zählt von denen Daten verarbeitet werden dürfen.<br><br>Bereits jetzt werden viele gesetzliche Aufgaben (z.B. Sprachstandserhebung vor der Einschulung) nicht mehr nur von den Schulen durchgeführt. Es ist damit zu rechnen, dass der Kreis derjenigen Aufgaben, die an Dritte übertragen wird, noch größer werden wird. Aus diesem Grund bedarf es für die auf diese Weise Beauftragten einer Datenverarbeitungsbefugnis, die nunmehr in Abs. 1 n.F. aufgenommen worden ist.<br><br>Die sog. Sprachstandserhebung ist keine Erhebung im Sinne des § 13 sondern eine flächendeckende Individualuntersuchung, die der Senator für Bildung und Wissenschaft durchzuführen hat. Es handelt sich nicht um Einzelfälle, so dass die insoweit einschränkende Formulierung „wenn dies im Einzelfall erforderlich ist“ im geltenden Gesetz gestrichen werden muss. Der Verweis auf die § 4 Abs. 2 und 3 a.F. ist der Neunummerierung angepasst worden, der Verweis zeigt nun auf die Abs. 1 und 2 des § 4 n.F. |
| | (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist. | Die internationalen Vergleichsuntersuchungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, Lernerfolgsergebnisse der Schulen messbar zu machen. Ohne dies sind die einzelnen Schulen nicht in der Lage, an einer problembezogenen Weiterentwicklung ihrer Schule zu arbeiten. Neben der validen Feststellung der Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist ein weiterer wichtiger Faktor im Controllingsystem, Schullaufbahnen, sog. Schulkarrieren, nach zu verfolgen, um auch über mittel- bis langfristige Erfolge schulischen Lernens Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit der Schule zu ziehen. Datenschutzrechtlich setzt dies voraus, dass auch die Daten von Schülerinnen und Schülern in der zuständigen Schulbehörde über einen längeren Zeitraum gespeichert werden müssen. Die konkrete Realisierung dieser Form der Datenverarbeitung erfogt nach den Vorgaben des § 13 Abs.3 stets durch pseudonymisierte Daten. |
| | (3) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Perso- | Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen nach einer Zuordnungsregel zu dem Zweck, die Bestimmung des Be- |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | nenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte sinnvoll oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist. | troffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. (§ 2 Abs. 5 BremDSchG)[2]. Sinn der Pseudonymisierung ist es, unter Wahrung größtmöglichen Datenschutzes dort, wo es notwendig ist, wieder eine Identifizierung vornehmen zu können. Mit dem Vorrang der Verarbeitung pseudonymisierter Daten[3] bedarf es einer Regelung, wer unter welchen Bedingungen berechtigt ist, einen Personenbezug wieder herzustellen Absatz 3 bestimmt, wer unter welchen Voraussetzungen hierüber entscheidet.<br><br>In diesem Gesetz wird die pseudonymisierte Datenverarbeitung ausdrücklich mit § 13 Abs.3 vorgeschrieben. |
| (2) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat Bremerhaven gewährleisten, daß die von ihnen erhobenen oder ihnen übermittelten Daten nur für den jeweiligen konkreten Zweck verarbeitet werden. Sie dürfen nur den Bediensteten zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden, die mit der Erledigung der Aufgaben betraut sind. | (4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährleisten, dass die von ihnen erhobenen oder ihnen übermittelten Daten nur für den jeweiligen konkreten Zweck verarbeitet werden. Sie dürfen nur den Bediensteten zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden, die mit der Erledigung der Aufgaben betraut sind. | Anpassung an die Änderung des Absatzes 1 |
| **§ 12 Schülerverzeichnis** | **§ 12 Schülerverzeichnis** | |
| (1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische Zwecke können beim Senator für Bildung und Wissenschaft und beim Magistrat Bremerhaven nachstehende Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:<br><br>1. Bei allgemeinbildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adreßdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit | (1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke können beim Senator für Bildung und Wissenschaft und beim Magistrat Bremerhaven nachstehende Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:<br><br>1. Bei allgemeinbildenden Schulen Name, Geburtsdatum, | Ebenso wie bei § 5 handelt es sich hier um eine Erweiterung des zulässigen Datenkatalogs auf der Grundlage des insgesamt erweiterten Datenkatalogs gem. § 1 der Rechtsverordnung.<br><br>Die Aufnahme des „berufsvorbereitenden“ Zwecks als Zulässigkeitskriterium dient der Legitimierung der in Abs. 2 n.F. neu geregelten Übermittlung von Daten an die Arbeits- |

[2] Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen nach einer Zuordnungsregel zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

[3] § 7 Abs. 1 BDSchG
„(1) Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und der Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| und Einschulungsdatum des Schülers und die von ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adreßdatum;<br>2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes des Schülers. | Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Aussiedlereigenschaft und Einschulungsdatum des Schülers und die von ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum;<br>2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes des Schülers. | ämter. (s.u.) |
| (2) Die Übermittlung dieser Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig. An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter können aus diesen Daten die Namen, die Geburtsdaten und die Adreßdaten der Schüler und die von ihnen besuchte Klasse übermittelt werden. An den Gemeindeunfallversicherungsverband können aus diesen Daten die Namen, die Geburtsdaten und die Adreßdaten der Schüler und die von ihnen besuchte Klasse sowie die Namen und die Adreßdaten der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. | (2) Die Übermittlung dieser Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig. Es können weiter übermittelt werden<br>1. an die Institutionen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Gesundheitspflege die Namen, Geburtsdaten und Adressdaten der Schülerinnen und Schüler und die von ihnen besuchte Klasse sowie die Namen und die Adressdaten der Erziehungsberechtigten,<br>2. an die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung die Namen, die Adressdaten, die von ihnen besuchte Schule und der von ihnen besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und der 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Schuljahres die Schule verlassen werden,<br>3. an die Bremer Unfallkasse die Namen, die Geburtsdaten und die Adressdaten der Schülerinnen und Schüler und die von ihnen besuchte Klasse sowie die Namen und die Adressdaten der Erziehungsberechtigten. | Nr. 1 :<br>Entspricht dem bisherigen Abs. 2 Satz 2, die Neufassung ist nunmehr aus Gründen der Übersichtlichkeit als Aufzählung formuliert.<br><br>Nr. 2:<br>In der Vergangenheit hat es sich gezeigt, dass die Arbeitsämter zur Vorbereitung des jeweils neuen Ausbildungsjahres offene Stellen wesentlich effektiver verplanen können, wenn sie von den Schulen frühzeitig Daten über die voraussichtlichen Schulabgänger erhalten. Durch eine solche frühere Datenübermittlung können nach einer ersten Zuteilung von offenen Stellen viel eher als bisher diejenigen vermittelt werden, denen keine oder nur schwer offene Stellen vermittelt werden können.<br><br>Nr. 3:<br>Die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen ist nunmehr Rechtsnachfolgerin des Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verbands. Die Änderung ist redaktioneller Natur.<br>Selbstverständlich steht auch die Datenverarbeitung von Schülerdaten durch die Schulbehörden unter dem allgemeinen Prinzip der möglichen Datenvermeidung (§ 7 BremDSG)[4] und damit dem Vorrang der Verwendung von pseudonomysierten Daten. |
| | . | |

[4] (1) Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und der Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | | |
| **§ 13 Erhebungen, Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung** | **§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung** | Wegen unklarer Trennung in der Begrifflichkeit wird das Wort „Erhebungen“ gestrichen |
| (1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Erhebungen vornehmen und Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte vornehmen und durchführen lassen; eine Erhebung oder Untersuchung muß jeweils in sich abgeschlossen sein. Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat Bremerhaven können zu diesem Zweck die in § 2 genannten Daten, auch wenn sie gesperrt sind, in der dort geregelten Form speichern und nutzen, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. | (1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein. | Allgemeine klarstellende Regelung, Untersuchungen auch durch Dritte durchführen zu lassen. |
| (2) Kann der Zweck einer Erhebung oder einer Untersuchung nicht mit den in § 2 genannten Daten erreicht werden, können weitere personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. | (2) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung nur durch Verwendung personenbezogener Daten nach der Verordnung nach § 2 Abs.2 erreicht werden kann, können diese Daten in dem dort bestimmten Umfang gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Sofern zur Erreichung des Zwecks weitere Daten erforderlich sind, können diese erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. | Die bisherige Regelung in § 13 sah als Zulässigkeitskriterium für jegliche „Erhebungen“ und „Untersuchungen“ eine Einwilligungslösung vor: Wenn nicht das öffentliche Interesse an der Erhebung bzw. Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwog und sonst der Zweck der Erhebung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden konnte, bedurfte es zuvor der Einwilligung des Betroffenen. Dieses grundsätzliche Einwilligungsvorbehalt wird aufrecht erhalten, allerdings durch Absatz 3 aufgehoben, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt sind. |
| (3) Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Erhebung oder der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Erhebung oder der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. | (3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verwendung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu speichern und zu nutzen:<br>1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. | Ergebnisse jüngster länderübergreifender Vergleiche der Leistungen von Schülerinnen und Schülern (PISA-Studie) haben die Notwendigkeit aufgezeigt, die Lernfähigkeit und den Lernfortschritt der Schüler und Schülerinnen kontinuierlich zu analysieren, um hieraus frühzeitig und systematisch Schwächen von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen zu begegnen. Voraussetzung hierfür ist es, die Leistungen und Leistungsdaten schülerbezogen zu erfassen und auszuwerten. Dabei steht weniger der einzelne Schüler oder die einzelne Schülerin im Vorder- |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | 2. Die zweite Datenbank ist mit den in § 7 Abs. 4 BremDSG genannten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.<br>3. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation eines Schülers oder einer Schülerin durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist.<br>4. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen *5* keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen. | grund, sondern vielmehr sein oder ihr Leistungsvermögen über mehrere Schuljahre hinweg. Dasselbe gilt mit anderer Zielrichtung auch für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler. Für die Erstellung solcher Statistiken reichen Informationen in pseudonymisierter Form.<br><br>Zur Erstellung der soeben erläuterten pseudonymen Statistiken ist eine solche Einwilligungslösung jedoch nicht mehr erforderlich, da die Schutzvorkehrungen gegen die Identifikation des Einzelnen hinreichend hoch sind.<br><br>Soweit die Erstellung pseudonymer Statistiken zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke nicht ausreicht, weil die Daten tatsächlich personenbezogen ausgewertet werden müssen, bleibt es in Abs. 2 n.F. bei der bisherigen Einwilligungslösung des Abs. 1 a.F. |
| (4) Die Daten für die Durchführung eines Vorhabens gemäß Absatz 1 und 2 sind von den übrigen Datenbeständen getrennt zu halten. Die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern, sobald der Zweck der Erhebung oder der Untersuchung es erlaubt; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Zweck der Erhebung oder der Untersuchung erreicht ist. Die Daten im Sinne von Satz 1 dürfen nur so ausgewertet werden, daß ein Personenbezug nicht erkennbar wird. | (4) Eine Nutzung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig | Der geltende Absatz 4 ist durch die technischen Möglichkeiten der Datensicherung überholt. Deswegen wird der bisherige Absatz 5 Absatz 4 neu. Die anderen Absätze verschieben sich entsprechend nach oben. |
| (5) Eine Nutzung der nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Erhebung oder der Untersuchung ist unzulässig.<br><br>(6) Vor der Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen sind der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.<br><br>(7) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch | (5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.<br><br>(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft; Absatz 5 gilt entsprechend. | |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| den Senator für Bildung und Wissenschaft; Absatz 6 gilt entsprechend. | | |
| **-----** | **§ 14 Schulinterne Untersuchungen** | |
| | (1) Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.<br><br>(2) Die Schule muss vor der Evaluationsmaßnahme<br>1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,<br>2. die Art des Untersuchungsverfahrens,<br>3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung,<br>4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung,<br>5. die Trennung und Löschung der Daten sowie<br>6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft<br>schriftlich festlegen.<br><br>(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten<br><br>(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.<br><br>(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei verlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landessstatistikgesetzes entsprechend. | Nicht nur die zuständigen Schulbehörden, auch die Schulen selbst benötigen zur Analyse, Bewertung und Optimierung ihrer eigenen pädagogischen Leistungen interne Auswertungen. Die in § 13 vorhandene Rechtsgrundlage reicht aber für die Erstellung solcher interner Untersuchungen nicht aus, da § 13 die Zulässigkeit von Untersuchungen nur für die zuständigen Behörden regelt. Für die Ermöglichung interner Evaluation besteht daher eine Regelungslücke, die mit Einführung des § 14 geschlossen werden soll.<br><br>Um sowohl den Kreis der Beteiligten, als auch den Zweck und vor allem die Dauer der Datenspeicherung zu begrenzen, ist es erforderlich, die entsprechenden Rahmenbedingungen dieser internen Untersuchungen im vorhinein schriftlich festzulegen (vgl. Abs. 2). Diese Festlegungen dienen nicht nur der Ermöglichung einer nachträglichen Kontrolle, sondern haben darüber hinaus den Zweck, dass sich die Verantwortlichen vor der Durchführung der Evaluierung sowohl über die Zwecke, als auch über die zeitlichen und sachlichen Grenzen der Datenverarbeitung Gedanken machen. Diese interne (Eigen-) Kontrolle wird dadurch ergänzt, dass die Beteiligten über die Durchführung der Untersuchung zwingend zu informieren sind. Dies ist aus Transparenzgründen erforderlich: Es trägt dazu bei, Unklarheiten und Befürchtungen der Beteiligten zu vermeiden, mit ihren Daten würden Statistiken erstellt, ohne dass sie als Betroffene überhaupt etwas davon wissen oder sie die dahinter liegenden Zwecke nachvollziehen könnten.<br><br>Die Vergabe von Untersuchungen an Dritte kann erfolgen, wenn hierfür eine klare Zweckgebundenheit vorgegeben ist und die entsprechenden Vorschriften des Landes- |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | | statistikgesetzes eingehalten werden, nämlich die Geheimhaltungspflicht nach § 8 LStatG[5] und die Auftragsvergabebeschränkungen des § 5 LStatG.[6] |

[5] § 8 Geheimhaltung
Einzelangaben, die für eine Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind von den mit der Durchführung dieser Statistiken betrauten Personen geheimzuhalten, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die die Statistik anordnende Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Einzelangaben, die von der für die Durchführung der Statistik zuständigen Stelle zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind.

[6] § 5 Organisatorische Anforderungen
(1) Mit der Durchführung der Aufgaben der Statistiken nach § 1 Nr. 1 und 2 dürfen, solange Einzelangaben vorhanden sind, nur Stellen beauftragt werden, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen, mit Aufgaben des Verwaltungsvollzugs befaßten Stellen, getrennt sind. Das Personal der beauftragten Stelle darf während der Tätigkeit in dieser Stelle nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut sein und muß, soweit es sich nicht um Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete handelt, schriftlich auf das Statistikgeheimnis (§ 8) verpflichtet sein. § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), gilt entsprechend.
(2) Einzelangaben dürfen anderen als mit der Durchführung der statistischen Aufgaben betrauten Personen und Stellen nicht zugänglich gemacht und für andere Aufgaben nicht genutzt werden. § 9 bleibt unberührt.
(3) Personen, die mit der Durchführung statistischer Aufgaben betraut sind, dürfen die aus der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse während und nach ihrer Tätigkeit nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke nutzen.

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| **Teil 3 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen und Schulpsychologischen Dienst**<br>**§ 14 Allgemeines** | **Teil 3 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen und Schulpsychologischen Dienst**<br>**§ 15 Allgemeines**<br>(1) Vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse und die Information der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. Die Daten gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien gespeichert, verändert und genutzt werden; sie dürfen nur so ausgewertet werden, daß ein Personenbezug nicht erkennbar wird.<br>(2) Vom Schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn er im Rahmen seiner Aufgaben Schüler untersucht und die Erhebung und Speicherung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.<br>(3) Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Schweigepflicht der Schulpsychologen ist sicherzustellen, daß die gespeicherten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden. | unverändert gegenüber § 14 |
| **§ 15 Umfang der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung**<br>(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.<br>(2) Dies gilt entsprechend für weitere, aufgrund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anläßlich eines Antrages auf Sonderschulüberweisung oder anläßlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülern in der Regelschule. | **§ 16 Umfang der Datenerhebung, -speicherung und –nutzung**<br>(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.<br>(2) Dies gilt entsprechend für weitere, aufgrund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Sonderschulüberweisung oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülern in der Regelschule. | unverändert gegenüber § 15 |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| **§ 16 Datenübermittlung**<br>(1) Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen der Schule mitteilen. Dies sind neben dem eigentlichen Ergebnis auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn<br>1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch den Schularzt die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung des Arztes im Interesse des Schülers zwingend notwendig ist oder<br>2. die Übermittlung innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.<br>(2) Der Schulpsychologische Dienst bedarf für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsergebnissen in jedem Fall der Einwilligung der Betroffenen. | **§ 17 Datenübermittlung**<br>(1) Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen der Schule mitteilen. Dies sind neben dem eigentlichen Ergebnis auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn<br>1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch den Schularzt die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung des Arztes im Interesse des Schülers zwingend notwendig ist oder<br>2. die Übermittlung innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.<br>(2) Der Schulpsychologische Dienst bedarf für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsergebnissen in jedem Fall der Einwilligung der Betroffenen. | unverändert gegenüber § 16 |
| **§ 17 Information der Betroffenen**<br>Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter und der Schulpsychologische Dienst haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch der Schulpsychologische Dienst den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. | **§ 18 Information der Betroffenen**<br>Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter und der Schulpsychologische Dienst haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch der Schulpsychologische Dienst den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. | unverändert gegenüber § 17 |
| | | |
| **Teil 4 Besondere Bestimmungen** | | |
| **§ 18 Aufbewahrung, Sicherung und Löschung personenbezogener Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten** | **§ 19 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten** | Der § 18 ist durch die Entwicklung des Bremischen Datenschutzgesetzes weitgehend überholt und damit gegenstandslos geworden. Die dortigen §§ 6 und 7 regeln jetzt umfassend die Sicherung von personenbezogenen Daten. |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | | Daher ist an dieser Stelle nur noch Raum für Regelungen, die sich aus dem besonderen Charakter der Schule ergeben. |
| (1) Personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten sind von der speichernden Schule mit Ablauf des Kalenderjahres zu sperren, das dem folgt, in dem der Schüler die Schule verlassen hat. Sie dürfen mit der Sperrung nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß die Verarbeitung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat oder sie zur Durchführung nach dem Bremischen Datenschutzgesetz zulässiger wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich ist. | Name, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen eines Schülers dürfen von einer Schule unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein könnten. Im übrigen sind personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung des Senators für Bildung und Wissenschaft zu löschen. | Dies ist bisher schon im Absatz 5 Regelungsgegenstand gewesen; er wird als einzig verbleibende Regelung des § 19 übernommen. |
| (2) Die Schülergesundheitsdaten des Schulärztlichen Dienstes, die in nichtautomatisierten Dateien oder in Akten gespeichert sind, sind mit Ablauf des Kalenderjahres zu sperren, in dem der Schüler in Bremen nicht mehr schulpflichtig ist. Ein Rückgriff auf diese Daten kann dann nur noch mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Die Löschung der Schülergesundheitsdaten hat unter Beachtung berufsrechtlicher Vorschriften für Ärzte zu erfolgen. | | |
| (3) Personenbezogene Daten des Schulpsychologischen Dienstes sind spätestens 10 Jahre nach der letzten Beratung zu vernichten. | | |
| (4) Personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten sind vom Senator für Bildung und Wissenschaft und vom Magistrat Bremerhaven zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch drei Jahre, nachdem der Schüler eine öffentliche Schule oder eine private Schule, auf der die Schulpflicht erfüllt werden kann, besucht hat. | | |
| (5) Name, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen eines Schülers dürfen von einer Schule unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein | | |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| könnten. Im übrigen sind personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung des Senators für Bildung und Wissenschaft zu löschen. Die Veröffentlichung von Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig. | | |
| (6) Nichtautomatisierte Dateien und Akten mit personenbezogenen Daten sind so aufzubewahren, daß sie vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. Hat der Schüler eine Schule verlassen, ist die Einsichtnahme in diese Dateien und Akten sowie die Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten aus ihnen nur mit Zustimmung des Schulleiters in den rechtlich zulässigen Fällen erlaubt. | | |
| **§ 19 Sicherung personenbezogener Daten in automatisierten Dateien** | | |
| (1) Schulen dürfen Verwaltungsarbeiten und Arbeiten mit personenbezogenen Daten nur an von der zuständigen Schulbehörde ausschließlich dafür bestimmten Datenverarbeitungsgeräten ausführen. Probe- und Fehldrucke personenbezogener Daten sind unverzüglich und vollständig zu vernichten. Für eine sichere Trennung der Datenverarbeitungsgeräte gemäß Satz 1 von denen, die im Unterricht eingesetzt werden, ist ebenso Sorge zu tragen wie für die sichere Trennung der entsprechenden Datenträger. | **Regelung des § 19 entfällt** | Zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldatenschutzgesetzes befand sich die automatisierte Datenverarbeitung im Vergleich zu heutigen Gegebenheiten noch in ihren Anfangstagen. Aus diesem Grund gab es derzeit noch keine dezidierten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, wie sie mittlerweile seit längerem sowohl im BremDSG (Zugangskontrolle, Zutrittskontrolle etc.).<br><br>Vor diesem Hintergrund bestehen für die Regelungen des § 19 kein Bedarf mehr. |
| (2) Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter darf für die Verarbeitung personenbezogener Daten nur Datenverarbeitungsgeräte benutzen, die nicht mit anderen vernetzt sind. | | |
| (3) Die Datenträger müssen unter Verschluß gehalten werden und dürfen nur an Personen ausgehändigt werden, die mit Aufgaben der internen Verwaltung an Datenverarbeitungsgeräten beauftragt sind. Die Namen der beauftragten Personen, die Art der zu verarbeitenden Daten, auf die sie Zugriff haben, und das Datum der Beauftragung sind beim Schulleiter oder Amtsleiter schrift- | | |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| lich festzuhalten.<br><br>(4) Von Datenträgern, auf denen personenbezogene Daten oder Verwaltungsprogramme gespeichert sind, können Sicherungskopien gezogen werden, die gesondert aufzubewahren und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern sind. Sie dürfen nur für Sicherungszwecke verwendet werden. | | |
| **§ 20 Anonymisierung und Löschung personenbezogener Daten in automatischen Dateien**<br><br>(1) Personenbezogene Daten sind in automatisierten Dateien zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Daten des Schülerverzeichnisses sind spätestens drei Jahre, nachdem der Schüler zuletzt eine bremische Schule besucht hat und in Bremen keiner Schulpflicht mehr unterliegt, zu löschen. | **Regelung des § 20 entfällt** | siehe Begründung zur Aufhebung der vorstehenden Vorschrift |
| (2) Die in der Schule in automatisierten Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten eines Schülers und dessen Erziehungsberechtigten sind spätestens zu dem Zeitpunkt zu löschen, in dem der Schüler die Schule verläßt.<br><br>(3) Für die beim Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter in automatisierten Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. | | |
| (4) Personenbezogene Daten können in automatisierten Dateien ohne Personenbezug gespeichert bleiben, wenn dies für statistische Zwecke erforderlich ist. Sie sind spätestens 10 Jahre nach ihrer Anonymisierung zu löschen. | | |
| (5) Die für statistische Zwecke gespeicherten Merkmale dürfen nicht so zusammengeführt werden, daß sich hieraus ein Personenbezug ergibt. | | |

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| **§ 21 Einsichtsrecht** | **§ 20 Einsichts- und Auskunftsrecht** | |
| Schüler und Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen; für minderjährige Schüler wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Die Einsichtnahme kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. Die Ablehnung ist in den Akten zu begründen. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsicht erst nach dem Verfahrensabschluß. | Schüler und Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nicht-automatisierten Akten und Dateien gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateien gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. Für minderjährige Schüler wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Die Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. Die Ablehnung ist zu begründen. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsicht oder Auskunft erst nach dem Verfahrensabschluss. | Die bisherige Regelung sah – unabhängig davon, ob Daten in (Papier-)Akten oder Dateien gespeichert waren - ein generelles Einsichtsrecht vor. Dies ist im Rahmen einer nahezu umfassenden automatisierten Verarbeitung nicht praktikabel, da den Schülerinnen und Schülern in diesem Fall Einblick in die Datenverarbeitungsgeräte gewährt werden müsste. Dies zöge wiederum neuen Regelungsbedarf für die Ausgestaltung des Einsichtsrechts (in welcher Form, wie oft, mit oder ohne Begleitung etc.) nach sich.<br><br>Das gleiche Ergebnis, nämlich die Information über Art und Umfang der gespeicherten Daten, kann in gleicher Weise durch ein Auskunftsrecht erreicht werden, erfordert in dieser Form jedoch weniger Regelungs- und auch Organisationsaufwand für die verantwortlichen Schulen und Lehrer. |
| **§ 22 Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes**<br><br>Die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat. | **§ 21 Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes**<br><br>Soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes. | Die Regelungen des BremDSG gelten originär, nicht nur entsprechend, wenn das Schuldatenschutzgesetz sie nicht durch eigene Regelungen ersetzt hat. |
| **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**<br><br>Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes erhebt, speichert, verändert, übermittelt, löscht, zum Abruf bereithält, abruft oder sonst nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Deutsche Mark geahndet werden. | **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**<br><br>Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes erhebt, speichert, verändert, übermittelt, löscht, zum Abruf bereithält, abruft oder sonst nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Euro geahndet werden. | Die Schule ist die Institution, für die das ständig neue Erheben und Nutzen von personenbezogenen Daten, nämlich das Bewerten, Notieren und Zusammenführen von erbrachten Leistungen zum Tagesgeschäft gehört. Dies ist zwangläufig mit ihrer Funktion, auch Berechtigungen zu erteilen und damit auf Lebenschancen Einfluss zu nehmen, verbunden. Andererseits darf ihr zentraler pädagogischer Auftrag nicht dadurch in den Hintergrund gedrängt werden, dass Lehrkräfte in ihrem Jahrhunderte alten selbstverständlichen Geschäft zu ängstlich in der Dokumentation ihrer pädagogischen Tätigkeit werden. Daher rechtfertigt es sich, die Bußgeldhöhe niedriger als nach dem BremDSG (25 000,- Euro) zu halten. |

-

| Schuldatenschutzgesetz | | |
|---|---|---|
| **geltende Fassung** | **Neufassungsvorschläge** | **Begründung** |
| | **§ 22 Schlussbestimmungen**<br>(1) Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom .... (etc) tritt außer Kraft.<br>(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. | |

| Rechtsverordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden | | |
|---|---|---|
| **§ 2 Schuldatenschutzgesetz:**<br><br>**Umfang und Form der Datenverarbeitung in der Schule** | **§ 1 Schuldatenschutz-Verordnung**<br><br>**Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern und Schulbewerbern sowie von deren Erziehungsberechtigten** | |
| (1) Öffentliche Schulen dürfen von Schülern und sich um die Zulassung zu einem Bildungsgang Bewerbenden nachstehende Daten auch in automatisierten Dateien verarbeiten:<br>1. Name,<br>2. Geburtsdaten,<br>3. Adreßdaten (einschließlich Telefon),<br>4. Staatsangehörigkeit,<br>5. Daten über den Verlauf des Bildungsganges des Schülers,<br>6. Daten über Funktionen als Schülervertreter,<br>7. Namen und Adreßdaten der jeweiligen Ausbildungsbetriebe, Arbeitsstätten, Praktikumsstellen oder sie ersetzende Institutionen,<br>8. Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und Ausbildungsendes,<br>9. Leistungsdaten.<br>Leistungsdaten dürfen nur in der gymnasialen Oberstufe und dort nur vom Schulleiter und von höchstens zwei von ihm beauftragten Lehrern sowie einer von ihm beauftragten Verwaltungskraft bearbeitet werden.<br><br>(2) Öffentliche Schulen dürfen von Schülern und sich um die Zulassung zu einem Bildungsgang Bewerbenden nachstehende Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und in Akten verarbeiten:<br>1. Platz in der Geschwisterreihe,<br>2. Verhaltensdaten,<br>3. Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen,<br>4. Ergebnisse der vom Bremischen Schulgesetz oder | (1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen nachstehende personenbezogene Daten der Einzuschulenden, der Schüler und Schülerinnen und der Schulbewerber und -bewerberinnen in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die jeweilige Schule erforderlich sind:<br><br>1. Von allen Schülern und Schülerinnen, Einzuschulenden und Schulbewerbern und -bewerberinnen:<br><br>a) Name (Vor- und Nachname)<br>b) Geschlecht<br>c) Geburtsdaten (Geburtsdatum, Geburtsort)<br>d) Adressdaten (einschließlich Telefon)<br>e) Staatsangehörigkeit<br>f) Aussiedlereigenschaft<br>g) Religionszugehörigkeit[7]<br>h) Muttersprache / Familiensprache<br>i) Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen sowie über pädagogische, soziale oder therapeutische Maßnahmen, soweit sie für den Schulbesuch Bedeutung haben<br>j) Daten über Funktionen als Schülervertreter<br>k) Beurteilungsdaten. Beurteilungsdaten sind alle Daten, die für den durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Umfang der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind<br>l) Fehlzeiten<br>m) Ergebnisse der vom Bremischen Schulgesetz oder Bremischen Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchun- | In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass auf die Bedürfnisse von mehr und mehr Schülern, insbesondere solcher mit sog. „Migrationshintergrund“ mit der derzeit zulässigen Datenverarbeitung nicht angemessen reagiert werden kann, weil vielfach Angaben zu diesen Schülern unvollständig sind bzw. nicht aussagekräftig. Für die Planung des Deutschunterrichts ist es bspw. für Schulen mittlerweile zwingend erforderlich, zu wissen, welche Muttersprache bzw. Familiensprache (es gibt für dies mit Blick auf die Verschränkungen durch einen bereits langen Aufenthalt bzw. sogar auf die Geburt in Deutschland keinen offiziellen Terminus technicus) ein Schüler spricht, da dies, im Gegensatz zu den 70er oder 80er Jahren, zu einem großen Teil *nicht* deutsch ist. Ebenso in diesem Zusammenhang ist es erforderlich, zu wissen, ob der oder diejenige Schüler(in) Aussiedler(in) ist. Diese Angaben sind nötig, um zukünftig besser auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler eingehen zu können um damit letztlich die Qualität des „Produkts“ Bildung nachhaltig zu steigern.<br><br>Zu den Beurteilungsdaten gehören alle Daten, die nach den gesetzlichen Vorgaben (d.h. formelles Gesetz und Rechtsverordnung) von Schülern und Schülerinnen und Einzuschulenden abgefragt bzw. ermittelt werden können, sollen oder müssen. Hierzu zählen ebenso der Sprachstand, wenn er für schulische Entscheidungen wichtig ist, wie Leistungsbeurteilungen und die Daten über Arbeits- und Sozialverhalten wie auch die von der Grundschule auszusprechende Empfehlung für einen weiterführenden Bildungsgang.<br><br>Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten müssen ebenfalls in den Katalog der zu einem Schüler zulässiger Weise zu erhebenden und automatisiert zu verarbeitenden Daten aufge- |

[7] neu gegenüber der mit dem LfD abgestimmten Version

| | | |
|---|---|---|
| gemäß § 17 Bremisches Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen,<br>5. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse.<br><br>(3) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 dürfen nur von Schülern beruflicher Schulen und nur, soweit sie die Ausbildung des einzelnen Schülers betreffen, verarbeitet werden.<br><br>(4) Die Daten nach Absatz 2 Nr. 5 dürfen nur von Schülern, die einer besonderen schulischen Betreuung bedürfen, und von solchen, für die sie in Betracht kommt, verarbeitet werden. Dies gilt ebenso für entsprechende außerschulische Daten, sofern sie der Schule amtlich bekanntgeworden sind.<br><br>(5) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des entsprechenden Schriftverkehrs ist Datenspeicherung und, soweit sie nach § 1 erforderlich ist, zulässig.<br><br>(6) Von Erziehungsberechtigten dürfen Namen und Adressdaten, die Daten über die Staatsangehörigkeit sowie gegebenenfalls die Angaben über ihre Funktion als Elternsprecher im Schulbereich auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden.<br><br>(7) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrer, Lehrmeister und Referendare richtet sich nach den Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes über den Datenschutz bei dienst- und arbeitsrechtlichen Rechtsverhältnissen. | gen,<br><br>2. Von Schülerinnen und Schülern, wenn für sie eine besondere schulische Betreuung erforderlich ist, und von solchen, für die sie in Betracht kommt, zusätzlich Daten über den Verlauf des Bildungsganges des Schülers (gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, sofern sie der Schule amtlich bekannt geworden sind)<br><br>3. Von Schülern beruflicher Schulen soweit sie die Ausbildung des einzelnen Schülers betreffen, zusätzlich Namen und Adressdaten der jeweiligen Ausbildungsbetriebe, Arbeitsstätten, Praktikumstellen oder sie ersetzende Institutionen, Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und Ausbildungsendes<br><br>(2) Von Erziehungsberechtigten dürfen<br>1. Name<br>2. Adressdaten,<br>3. Staatsangehörigkeit und Geburtsort<br>4. sowie - soweit einschlägig - die Angaben über ihre Funktion als Elternsprecher im Schulbereich<br><br>in automatisierten Dateien verarbeitet werden. | nommen werden: Um sich auf spezielle körperliche Bedürfnisse von Schülern mit Behinderungen einstellen bzw. diese berücksichtigen zu können, müssen Schulen diese Daten verarbeiten dürfen. Zwar war die Verarbeitung dieser Daten auch bisher zulässig, allerdings nur unter der Einschränkung der nichtautomatisierten Verarbeitung. Dies ist mittlerweile nicht mehr zeitgemäß. Das Gleiche gilt für Daten der gesetzmäßig vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen.<br><br>Auch war es bisher nicht zulässig, innerhalb des Datenkatalogs das *Geschlecht* des bzw. der Schülerin als personenbezogenes Datum zu erheben. Dieses Datum ist jedoch vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit von Untersuchungen und Statistiken zwingend notwendig, da nur so Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen im Lernverhalten festgestellt werden können.<br><br>Im gleichen Zusammenhang damit steht die Erforderlichkeit der Untersuchung von Beurteilungsdaten durch *alle* Schulformen hindurch: Zu den Beurteilungsdaten zählen in erster Linie die sog. Leistungsdaten, also Bewertungen von Leistungskontrollen sowie schuljahres- und fächerbezogene Gesamtbewertungen (Zeugnisnoten), soweit sie einem Schüler oder einer Schülerin zuzuordnen sind. Zu den Beurteilungsdaten zählen darüber hinaus aber auch Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler, da auch diese – zumindest in einigen Schulformen – Inhalt des Zeugnisses sind. Ergänzt wir die Zulässigkeit der Untersuchung der Beurteilungsdaten durch das neu aufgenommene Datum „Fehlzeiten“. Hierunter sind sämtliche Fehlzeiten aufzuführen, unabhängig davon, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt waren. Soweit es sich um entschuldigte Fehlzeiten handelt, sind diese entsprechend zu kennzeichnen.<br><br>Der Katalog der zuvor nach § 2 Abs. 2 a.F. nur in nichtautomatisierten Dateien zu verarbeitenden Daten ist nunmehr im Rahmen der neuen Rechtsverordnung vollständig aufgelöst: Das Datum „Platz in der Geschwisterreihe“ ist für die Schulen nicht mehr erforderlich, die „Verhaltensdaten“ sind nunmehr vom Begriff der „Beurteilungsdaten“ umfasst. Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sind in den Gesamtkatalog der automatisiert zu verarbeitenden Dateien aufgenommen worden.<br>Die bereits angesprochenen Maßnahmen zur Qualitätssteige- |

| | | |
|---|---|---|
| | | rung des Produktes „Bildung“ sind auch nicht erst ab der gymnasialen Oberstufe, sondern von Beginn der Schulpflicht an sinnvoll (bzw. *nur* dann sinnvoll, wenn diese so früh wie möglich beginnen), daher ist es erforderlich, die Untersuchung von Beurteilungsdaten nicht nur ab der gymnasialen Oberstufe, sondern grundsätzlich für die automatisierte Verarbeitung zuzulassen. |